



## Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen im Freien ist grundsätzlich verboten!

Das Verbrennen von Wald-, Feld und Gartenabfällen im Freien erzeugt eine erhebliche Belastung der Luft durch Feinstaub und weitere gefährliche Schadstoffe und trägt an den gesamten Feinstaubemissionen der Schweiz bei.

**Das Umweltschutzgesetz verbietet grundsätzlich das Verbrennen von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallverbrennungsanlagen.**

Für das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien sieht die Gesetzgebung sieht nur wenige Ausnahmen vor:

**Schlagabraum im Wald:** Das generelle Verbot des Verbrennens von Schlagabraum im Wald und auf Weiden kann ausnahmsweise vom Amt für Wald und Natur WNA bewilligt werden, falls überwiegende Interessen vorliegen und der Schlagabraum genügend trocken ist, um keinen übermässigen Rauch zu entwickeln. Dazu muss beim WNA ein Gesuch eingereicht werden.

**Kleine Mengen von trockenen, natürlichen Abfällen:** Gemäss Artikel 26b Abs. 1 der LRV können kleine Mengen trockener, natürlicher Abfälle ausserhalb einer Anlage verbrannt werden, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um kleine Mengen von rein pflanzlichen Abfällen, die beim Betrieb und Unterhalt von Gärten, Parks, Feldern und Wiesen anfallen. Die Abfälle dürfen nicht durch Kunststoff, Verpackungsmaterial, Kehrlicht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein.
- Diese Abfälle müssen genügend trocken sein, damit ihre Verbrennung praktisch keinen Rauch verursacht.
- Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Das Feuer muss überwacht werden, um eine schnelle Verbrennung bei hohen Temperaturen zu gewährleisten und so Schwelfeuer (Mottfeuer) zu vermeiden.
- Es dürfen nur unschädliche Anzündhilfen wie Stroh oder Ähnliches benutzt werden. Die Verwendung von Altöl, Pneu, Kunststoffen, gestrichenem oder behandeltem Holz ist strikte verboten.
- Bei jeder Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Freien sind Vorkehrungen zu treffen, um eine übermässige Rauchentwicklung und eine Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.
- Während stabilen Wettersituationen, in denen der vertikale Luftaustausch gering ist, ist auf das Verbrennen zu verzichten. Bei Wintersmog sind jegliche Feuer verboten.
- **Wer Feld- und Gartenabfälle im Freien verbrennt, macht das in Eigenverantwortung und auf eigenes Risiko! Bei starker Rauchentwicklung muss mit einer Anzeige gerechnet werden. Sollte die Feuerwehr aufgrund einer Meldung ausrücken, müssen die Kosten für den Einsatz vom Verursacher übernommen werden!**

**Wir bitten die Bevölkerung, diese Angaben zu beachten. Bei Fragen können Sie sich mit uns in Verbindung setzen (Tel. 026 419 90 23).**

Besten Dank. Gemeinde Plaffeien

Weitere Infos siehe: <https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-12/entsorgung-naturlicher-wald-feld-und-gartenabfalle--vollzugshilfe.pdf>